

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid- 19-Gesetz)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen
Flüchtlingshilfe

Bern, 9. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
3	Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich (Art. 3)	5
3.1	Einreisebeschränkungen (lit. a)	5
3.1.1	Ausgangslage: Lücke in Verordnung und Weisung	5
3.1.2	Völkerrechtliche Verpflichtungen	5
3.1.3	Verpflichtungen aus der Dublin-III-VO	8
3.1.4	Fazit: Ausnahmebestimmung für Asylsuchende notwendig	8
3.2	Erstreckung gesetzlicher Fristen (lit. b)	9
3.2.1	Behandlungsfristen (Art. 8 COVID-19-Verordnung Asyl)	9
3.2.2	Ausreisefristen und Administrativhaft (Art. 9 COVID-19-Verordnung Asyl)	9
3.2.3	Beschwerdefristen (Art. 10 COVID-19-Verordnung Asyl)	10
3.2.4	Fazit: Ergänzende Konstellationen	10
3.2.5	Stillstand gesetzlicher oder behördlicher Fristen (analog Art. 4 lit. a Covid-19-Gesetz)	11
3.3	Unterbringung von Asylsuchenden und Asyl-/Wegweisungsverfahren (lit. c)	11
3.3.1	Befragungen des SEM (Art. 4 COVID-19-Verordnung Asyl) / Gespräche beim Rechtsschutz	12
3.3.2	Medizinische Abklärungen	13
3.3.3	Dublin-Verfahren	14
3.3.4	Maximale Aufenthaltsdauer in den Bundesasylzentren	14
3.3.5	Unterbringung / Massnahmen in den BAZ / Nutzung militärischer Anlagen	14
3.4	Sozialhilfebezug	14
4	Justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen (Art. 4)	15
4.1	Stillstand / Erstreckung / Wiederherstellung von Fristen	16
4.2	Möglichkeit von Video-/Telefonkonferenzen oder Verzicht auf mündliche Verhandlungen	16

1 Einleitung

Die SFH bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten bezüglich des Asyl- und Ausländerrechts. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Die SFH begrüsst grundsätzlich, dass die aufgrund der Covid-19-Pandemie¹ erlassenen Notverordnungen rechtzeitig in ein dringliches Bundesgesetz überführt werden, um die rechtsstaatlichen Vorgaben bezüglich Notrecht einzuhalten, sollten die Massnahmen über einen längeren Zeitraum notwendig bleiben.

Angesichts des Ausmasses der Auswirkungen der Pandemie auf verschiedenste Bereiche von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft stand der Asylbereich während der ausserordentlichen Lage nicht im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Gleichzeitig war die Anzahl der Asylgesuche sehr tief aufgrund der Einreisebeschränkungen. Dennoch – oder umso mehr – möchte die SFH an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Covid-19-Pandemie und die entsprechenden Massnahmen auch für Personen aus dem Asylbereich einschneidende Konsequenzen hatten und nach wie vor haben. Auch für Geflüchtete müssen in der Schweiz die Massnahmen zur Eindämmung von Covid-19 umgesetzt werden. Die Weiterführung der Asylverfahren muss aber auch während einer besonderen oder ausserordentlichen Lage weiterhin fair und korrekt erfolgen. Die SFH fordert, dass die Qualität der Verfahren nicht unter den Massnahmen zur Einhaltung der BAG-Richtlinien leiden darf und dass die Verfahrensgarantien, die Rechtsweggarantie sowie ein effektiver Rechtsschutz für die Asylsuchenden jederzeit sichergestellt sind.

Die SFH weist zudem darauf hin, dass sich Personen aus dem Asylbereich (insbesondere Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene) aufgrund ihres prekären Aufenthaltsstatus und oft beschränkter finanzieller Ressourcen bereits in einer fragilen Ausgangslage befinden. Ein plötzlicher Erwerbsausfall wirkt sich daher umso gravierender aus. Auch Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung können aufgrund der Pandemie rascher auf Unterstützung angewiesen sein. Dies darf sich indes keinesfalls nachteilig auf den Aufenthaltsstatus auswirken.

Vor diesem Hintergrund möchte die SFH für die spezifische Situation der Personen im Asylbereich aufgrund der Covid-19-Pandemie sensibilisieren und plädiert für eine solidarische Haltung und realitätsnahe Unterstützungs- bzw. Anpassungsmassnahmen, insbesondere auch für Personen aus dem Asylbereich, die von den Folgen der Covid-19-Pandemie und der entsprechenden Massnahmen betroffen sind.

¹ Zur Terminologie: Die SFH verwendet gemäss den tatsächlichen Umständen den Begriff Covid-19-Pandemie, ausser dort, wo ein expliziter Vorschlag bezüglich Gesetzeswortlaut gemacht wird. Dort wird entsprechend der im Entwurf und im erläuternden Bericht gewählten Terminologie der Begriff Epidemie verwendet.

2 Das Wichtigste in Kürze

Die SFH begrüsst grundsätzlich, dass die aufgrund der Covid-19-Pandemie erlassenen Notverordnungen rechtzeitig in ein dringliches Bundesgesetz überführt werden, um die rechtsstaatlichen Vorgaben bezüglich Notrecht einzuhalten, sollten die Massnahmen aufgrund der Pandemie über einen längeren Zeitraum notwendig bleiben. Die SFH fordert die Einhaltung der BAG-Richtlinien auch im Asylbereich und begrüsst entsprechende Massnahmen. Gleichzeitig müssen die Asylverfahren nach wie vor korrekt und fair durchgeführt werden.

- **Einreisebeschränkungen** (Art. 3 lit. a): Aus Sicht der SFH braucht es eine Ausnahmebestimmung für Asylsuchende. Der Zugang zum Asylverfahren an der Grenze muss auch in Pandemiezeiten gewährleistet sein, um die Einhaltung des zwingenden völkerrechtlichen Non-Refoulement-Gebots sicherzustellen.
- **Erstreckung von Fristen** (Art. 3 lit. b): Die SFH begrüsst die Möglichkeit, bestimmte gesetzliche Fristen zu erstrecken. Sie schlägt vor, Fristerstreckungen auch für Beschwerden im Asylverfahren, für die Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheids, bezüglich Ausreisefristen sowie der Frist für das Erlöschen von Asyl und vorläufigen Aufnahmen zu ermöglichen.
- **Stillstand gesetzlicher und behördlicher Fristen**: Die SFH schlägt eine analoge Bestimmung zu Art. 4 lit. a Covid-19-Gesetz vor, um einen Fristenstillstand nicht nur in Zivil- und Verwaltungsverfahren, sondern auch in Bezug auf Asyl- und ausländerrechtliche Verfahren zu ermöglichen.
- **Asylverfahren und Unterbringung** (lit. c): Aus Sicht der SFH ist diese Delegationsnorm zu allgemein gehalten. Zwecks Transparenz und Rechtssicherheit braucht es eine explizite rechtliche Grundlage.
- **Befragungen des SEM**: Die Anwesenheit der Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung im gleichen Raum wie asylsuchende und befragende Person muss ermöglicht werden. Die Durchführung einer Anhörung ohne Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung ist unzulässig, wenn diese aufgrund Covid-19-bedingten Umständen verhindert sind.
- **Medizinische Abklärungen**: Wenn die notwendigen medizinischen Abklärungen aufgrund fehlender Kapazitäten des medizinischen Fachpersonals nicht vorgenommen werden können, ist das Verfahren im Einzelfall zu sistieren.
- **Dublin-Verfahren**: Das Selbsteintrittsrecht ist auszuüben, wenn Überstellungen aufgrund von Covid-19 nicht innert der Überstellungsfrist von sechs Monaten absehbar sind.
- **Unterbringung**: Die Schutzmassnahmen sind in allen Unterbringungsstrukturen einzuhalten. Die Asylsuchenden sollten trotz Covid-19 nach 140 Tagen einem Kanton zugewiesen werden. Falls nötig sind alternative Strukturen in Betracht zu ziehen.
- **Sozialhilfeabhängigkeit**: Eine Covid-19-bedingte und damit unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit darf nicht zum Entzug einer ausländerrechtlichen Bewilligung oder zu einem negativen Entscheid in einem Härtefallverfahren führen.

3 Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich (Art. 3)

3.1 Einreisebeschränkungen (lit. a)

3.1.1 Ausgangslage: Lücke in Verordnung und Weisung

Zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie hat der Bundesrat im März 2020 vorübergehend die Grenzen weitgehend geschlossen; Einreisen in die Schweiz wurden auf wenige Personenkategorien beschränkt (Art. 3 COVID-19-Verordnung 2²). Von dieser Einreisebeschränkung waren auch **Asylsuchende** betroffen - **die Verordnung sieht keine Ausnahme** für sie vor. Allenfalls könnten sie unter die Ausnahmebestimmung von Personen, die «sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden» (sog. Härtefälle, Art. 3 Abs. 1 lit. f COVID-19-Verordnung 2) subsumiert werden. Ob dies in der Praxis so gehandhabt wurde, ist bisher nicht klar. Es fällt jedoch auf, dass Asylsuchende (oder ganz allgemein das Wort Asyl) **in der Weisung des SEM** zur Umsetzung der entsprechenden Bestimmung **nicht erwähnt** werden.³ Dies ist aus Sicht der SFH eine **Lücke**, welche anlässlich der Überführung der Verordnung in ein dringliches Bundesgesetz geschlossen werden muss, um die Einhaltung des zwingenden Non-Refoulement-Gebots sicherzustellen.

Es ist zudem unklar, wie die erwähnten «Sonderfälle» nach Art. 3 Abs. 2 Bst. f der Covid-19-Verordnung 2 in der Praxis identifiziert werden sollen: Wann befindet sich eine Person «in einer Situation der äussersten Notwendigkeit» und wie wird dies durch die Grenzkontrollbehörden ermittelt? Bezieht es sich nur auf offensichtliche Fälle (jemand ist z.B. auf den ersten Blick sichtbar schwer krank), kann das zugleich nicht auch all jene Fälle abdecken, in denen aufgrund der individuellen Umstände und der Situation im anderen Dublin-Staat eine unmenschliche Behandlung drohen könnte. Vielmehr werden so nur die offensichtlichsten Fälle erfasst, solange kein Zugang zu einem Verfahren besteht, in dem dies sorgfältig und durch die zuständige Behörde (SEM) geprüft wird. Diese Bestimmung reicht deshalb aus Sicht der SFH in dieser Form nicht aus, um die Einhaltung der zwingenden völkerrechtlichen Vorgaben tatsächlich zu gewährleisten.

3.1.2 Völkerrechtliche Verpflichtungen

Die völkerrechtlichen Vorgaben zum Schutz von Flüchtlingen gelten auch im Hinblick auf den Zugang zum Hoheitsgebiet im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19. Diese Massnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Asylsuchenden eine wirksame Möglichkeit zur Beantragung von Asyl verweigert wird oder sie zurückgewiesen werden. Dies hält auch UNHCR in seiner Zusammenstellung der rechtlichen Vorgaben vom März 2020 explizit fest.⁴ Massgebend sind insbesondere **zwingende völkerrechtliche Bestimmungen**, namentlich

² SR 818.101.24

³ SEM, Weisung, Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) sowie zum Vorgehen bezüglich Ein- /Ausreise in/aus der Schweiz, 15. Juni 2020, www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/aktuell/einreisestopp/weisung-covid-19-d.pdf, Ziff. 1.5.5.

⁴ United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), Key Legal Considerations on access to territory for persons in need of international protection in the context of the COVID-19 response, 16 March 2020, www.refworld.org/docid/5e7132834.html.

das **Refoulement-Verbot** (Art. 3 EMRK, Art. 33 FK, Art. 25 Abs. 2 und 3 BV, Art. 7 UNO-Pakt II, Art. 19 Abs. 2 EU-Grundrechtscharta). Diese **müssen immer eingehalten werden, auch in ausserordentlichen Situationen**: Sie sind notstandsfest und nicht derogierbar. Das Refoulement-Verbot gilt auch für Asylsuchende an der Grenze – und zwar laut EGMR-Rechtsprechung bereits ab dem Moment, in dem sich ein Asylsuchender unter der Hoheitsgewalt eines Staates befindet. Das ist schon bei einer Grenzkontrolle immer der Fall, das Hoheitsgebiet des kontrollierenden Staates muss der Asylsuchende dazu noch nicht betreten haben.⁵ Das heisst: Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Überstellung gegen das Refoulement-Verbot verstossen würde. Eine solche individuelle Prüfung ist nur möglich in einem entsprechenden Verfahren. Deshalb **muss an der Grenze die Möglichkeit bestehen, ein Asylgesuch zu stellen** und damit Zugang zum Asylverfahren zu erhalten.

UNHCR empfiehlt für den Fall von Grenzschiessungen oder Einreiseverboten eine **explizite Ausnahme für Asylsuchende** (in Kombination mit gesundheitlichen Massnahmen). Gemäss UNHCR verfügen über 20 europäische Staaten über eine solche explizite Ausnahme für Asylsuchende. Wenn Asylsuchende aus einem Schengen-Mitgliedstaat in einen andern einreisen möchten, sollte aus Sicht von UNHCR jede Verweigerung der Einreise zwischen den beiden Schengen-Mitgliedstaaten koordiniert werden, um sicherzustellen, dass die Person in jedem Fall Zugang zu Asyl hat.⁶ **Aber auch wenn keine allgemeine Ausnahme für Asylsuchende vorgesehen wird, muss aus Sicht der SFH in der Praxis in jedem Einzelfall, in dem eine Person an der Grenze zu erkennen gibt, dass sie um Schutz ersucht, Zugang zum Staatsgebiet und zum Asylverfahren gewährt werden.** Denn die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist deklaratorisch, d.h. wenn eine Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, ist sie auch schon vor einem positiven Anerkennungsentscheid Flüchtling. Die Abweisung von Asylsuchenden – also potenziellen Flüchtlingen – ohne individuelle Prüfung verletzt daher das Non-Refoulement-Gebot der Genfer Flüchtlingskonvention, weil die Behörde in diesem Moment noch nicht wissen kann, ob die Person Flüchtling ist oder nicht.

Die Fundamental Rights Agency der EU und der Europarat weisen in einem gemeinsamen Papier darauf hin, dass die einschlägigen Europaratsinstrumente für sämtliche Grenzen gelten.⁷ Demnach müssen schutzsuchende Personen unabhängig davon, wo sie aufgegriffen werden, Zugang zu einem Asylverfahren erhalten.⁸ Zur Umsetzung des Non-Refoulement-Gebotes ist im Einzelfall Zugang zum Asylverfahren zu gewähren, auch wenn dies an sich nicht explizit in der EMRK vorgeschrieben ist.⁹

⁵ Zuletzt in: EGMR, Ilias und Ahmed gegen Ungarn, Nr. 47287/15, 21. November 2019.

⁶ United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), Practical Recommendations and Good Practice to Address Protection Concerns in the Context of the COVID-19 Pandemic, 9 April 2020, www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2020/04/Practical-Recommendations-and-Good-Practice-to-Address-Protection-Concerns-in-the-COVID-19-Context-April-2020.pdf, S. 2.

⁷ FRA European Union Agency for Fundamental Rights / Council of Europe, Fundamental rights of refugees, asylum applicants and migrants at the European borders, publiziert am 27. März 2020, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-coe-2020-european-law-land-borders_en.pdf, S. 1: «This note summarises some key safeguards of European law as they apply at the EU's external borders, bearing in mind that relevant CoE instruments apply to all borders.»

⁸ «Unable to obtain a valid travel document, people seeking asylum often reach the border without valid documents or cross it in an irregular manner. Regardless of where they are detected or apprehended, if people express the wish to seek asylum, they must have access to effective asylum procedures. This includes remedies capable of suspending a removal during the appeals process.»: FRA / Council of Europe, a.a.O., S. 4.

⁹ «The European Convention of Human Rights (ECHR) does not provide for the right to asylum as such. However, turning away an individual and thereby putting them at risk of torture or other forms of inhuman or de-

Die Abklärung zwecks Einhaltung des Non-Refoulement beschränkt sich nicht nur auf die Situation im Verfolgerstaat, sondern betrifft **auch** Drittstaaten, in welche die Wegweisung der Person in Frage kommt – beispielsweise **im Dublin-Kontext**. Eine Verletzung des Non-Refoulement-Gebots aufgrund Art. 3 EMRK (Verbot der Abschiebung in einen Staat, in dem Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht) kann gemäss EGMR¹⁰ und EuGH¹¹ drohen bei systemischen Mängeln im Asylsystem eines Staates, auch wenn dieser Teil des Dublin-Systems ist. **Eine Verletzung von Art. 3 EMRK kann aber auch drohen, wenn keine systemischen Mängel vorliegen**, wie dies sowohl der EGMR¹² als auch der EuGH¹³ festgestellt haben. Ob aufgrund der individuellen Umstände der Person sowie der konkreten Situation im betreffenden Dublin-Staat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK droht, muss also individuell abgeklärt werden. Dabei muss geprüft werden, ob die Person im Einzelfall Zugang zum Asylverfahren, zu adäquaten Aufnahmebedingungen und zu Schutz (z.B. in Italien) hat. Die Abweisung eines Asylsuchenden an der Grenze mit Verweis auf die generelle Sicherheit eines anderen Staates und auf dessen Schutzsystem ist ohne vorherige Einzelfallprüfung nicht zulässig. Dies hat nicht nur der EGMR in mehreren Urteilen dezidiert festgehalten,¹⁴ sondern jüngst auch der EuGH in zwei Entscheiden bezüglich Ungarn.¹⁵

Die individuelle Abklärungspflicht der Schweiz gilt noch **verstärkt, wenn bereits Hinweise vorliegen, dass eine menschenrechtskonforme Behandlung und Unterbringung der Person im anderen Dublin-Staat nicht gewährleistet ist**. Solche Hinweise liegen in Bezug auf Italien unstrittig vor.¹⁶ Zusätzlich verschärfend zu berücksichtigen ist eine Notstandssituation und komplette Überlastung des Nachbarstaats aufgrund einer Pandemie, wie dies in Italien im Frühling 2020 der Fall war.

grading treatment or punishment is prohibited by the principle of non-refoulement. To be protected from arbitrary removal, people should have access to fair and efficient asylum procedures and get sufficient information on the relevant procedures in a language they understand, as well as a right to legal advice. The European Court of Human Rights (ECtHR) has also emphasised the importance of interpretation to ensure access to asylum procedures.»: FRA / Council of Europe, S. 5.

¹⁰ M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09, 21. Januar 2011.

¹¹ EuGH, N.S. und M.E., C-411/10 und C-493/10, 21. Dezember 2011.

¹² EGMR, Tarakhel gegen die Schweiz, Nr. 29217/12, 4. November 2014. Der EGMR sah keine systematischen Mängel im italienischen Asylsystem, sah aber einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK im Fall einer Überstellung ohne individuelle Garantien für adäquate Aufnahme.

¹³ EuGH, C.K., H.F. und A.S. gegen Slowenien, C-578/16, 16. Februar 2017. Gemäss EuGH darf auch beim Fehlen von systemischen Mängeln eine Überstellung in einen anderen Dublin-Staat nur vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Person dadurch keine unmenschliche Behandlung droht. Im konkreten Fall ging es um Asylsuchende mit Gesundheitsproblemen, denen durch die Überstellung in den anderen Staat eine Verschlechterung des Gesundheitszustands drohte. Beispielsweise eine solche Konstellation (Vorerkrankungen und drohende Verschlechterung aufgrund Überstellung und Situation im anderen Dublin-Staat) kann nur mittels individueller Abklärung ermittelt werden.

¹⁴ EGMR, Ilias und Ahmed gegen Ungarn, Nr. 47287/15, 21. November 2019; aber bereits auch in M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09, 21. Januar 2011.

¹⁵ EuGH, LH gegen Ungarn, C-564/18, und PG gegen Ungarn, C-406/18, 19. März 2020; sowie in C.K., H.F., A.S. gegen Slowenien, C-578/16, 16.02.2017; aber bereits auch in Bezug auf Dublin-Verfahren in N.S. und M.E., C 411/10 und C 493/10, 21.12.2011.

¹⁶ Siehe SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Aktualisierter Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien, Januar 2020, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/200121-italien-aufnahmebedingungen-de.pdf.pdf. Auch das BVGer anerkennt inzwischen die Probleme im italienischen Asylsystem und hat bisher zwar keine systemischen Schwachstellen in Italien festgestellt, aber für Familien und schwer Erkrankte individuelle Garantien gefordert: Urteil E-962/2019 vom 17. Dezember 2019.

Das Refoulement-Verbot darf im Übrigen auch gestützt auf den Schengener Grenzkodex nicht ausgehebelt werden: Art. 3 und Art. 4 Schengener Grenzkodex behalten die Grundrechte wie u.a. den Refoulement-Schutz ausdrücklich vor für die gesamte Anwendung des Kodexes; folglich gilt das auch für die vorübergehende Einführung von Binnengrenzkontrollen i.S.v. Art. 25 Schengener Grenzkodex.¹⁷

3.1.3 Verpflichtungen aus der Dublin-III-VO

Gemäss Art. 3 Dublin-III-VO haben die Mitgliedstaaten jeden Asylantrag zu prüfen, den eine Person «im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschliesslich an der Grenze oder in den Transitonen stellt». Ein Passieren der Grenze ist dafür nicht erforderlich. Stellt eine Person an der Schweizer Grenze also ein Asylgesuch, so **muss die Schweiz ein Dublin-Verfahren zur Zuständigkeitsbestimmung durchführen und dazu auch die Einreise erlauben**. Es reicht nicht aus, die Asylsuchenden direkt an die Behörden des Nachbarstaates zu verweisen oder ihr Asylgesuch an diese weiterzuleiten, wie es die Schweizer Behörden im Frühling 2020 vorgesehen haben. Im Dublin-Verfahren muss dann insbesondere auch **geprüft werden, ob Gründe vorliegen, die gegen eine Überstellung in einen anderen Dublin-Staat sprechen**, weil dort der Zugang zum Asylverfahren oder eine adäquate Unterbringung nicht gewährleistet sind und deshalb eine Menschenrechtsverletzung droht, inklusive zwingende völkerrechtliche Bestimmungen (siehe 3.1.2).

3.1.4 Fazit: Ausnahmebestimmung für Asylsuchende notwendig

Die zwingenden völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere das Non-Refoulement-Gebot, müssen auch in Pandemiezeiten eingehalten werden – und auch an den Binnengrenzen zwischen Schengen/Dublin-Mitgliedstaaten. Eine pauschale Vermutung der Sicherheit in einem anderen Dublin-Staat genügt nicht. Deshalb kann das Non-Refoulement-Gebot nur dann gewährleistet werden, wenn Asylsuchende an der Grenze die Möglichkeit haben, ein Asylgesuch zu stellen und so Zugang zu einem individuellen Verfahren zwecks Prüfung ihres Schutzbedarfs zu erhalten. Da unklar ist, wie dies in der Praxis gemäss den Einreisebeschränkungen vom Frühling 2020 sichergestellt wurde, **fordert die SFH, dass eine explizite Ausnahmebestimmung ins Covid-19-Gesetz sowie in künftige, gestützt darauf erlassene Verordnungen eingefügt wird**. Dies entspricht auch den Empfehlungen von UNHCR.

Vorschlag SFH:

Art. 3 Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich

Der Bundesrat kann vom Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG) und vom Asylgesetz vom 26. Juni 1998 abweichende Bestimmungen erlassen:

lit. a. zur Einschränkung der Einreise von Ausländerinnen und Ausländern und zu deren Zulassung zu einem Aufenthalt in der Schweiz. **Der Zugang zum Asylverfahren zwecks Einhaltung des Non-Refoulement-Gebotes bleibt gewährleistet;**

¹⁷ So auch: FRA / Council of Europe, a.a.O. S. 1.

Zudem braucht es im Pandemiefall gesamteuropäische Lösungen und Solidarität mit allenfalls noch stärker betroffenen Nachbarstaaten (im Frühling 2020 betraf dies insbesondere Italien).

3.2 Erstreckung gesetzlicher Fristen (lit. b)

Die SFH begrüsst die Möglichkeit des Bundesrates, gesetzliche Fristen erstrecken zu können, wenn sie wegen der Covid-19-Pandemie nicht eingehalten werden können, in Bezug auf den Familiennachzug, das Erlöschen von Bewilligungen und die Erneuerung der biometrischen Daten bei Ausweisen.

Die Erfahrung während der ausserordentlichen Lage im Frühling 2020 hat gezeigt, dass in der Praxis auch das Einhalten der Beschwerdefristen im Asylverfahren sowie weiterer Fristen im Asyl- und Ausländerrechtsbereich aufgrund der pandemiebedingten Umstände erschwert sein kann. Dies gilt insbesondere aufgrund der knappen Fristen im beschleunigten Verfahren, wenn die zugewiesene Rechtsvertretung wegen Krankheit, Quarantäne, Kinderbetreuung etc. nur eingeschränkt verfügbar ist. Es betrifft aber auch das erweiterte Verfahren, da auch die Rechtsberatungsstellen in den Kantonen bedingt durch Covid-19 nur eingeschränkt zugänglich sein können. Diese zusätzlichen Konstellationen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

3.2.1 Behandlungsfristen (Art. 8 COVID-19-Verordnung Asyl)

Die Behandlungsfristen in den neurechtlichen Asylverfahren sind gemäss Art. 8 der aktuell bis am 1. Oktober 2020 geltenden Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Asyl¹⁸) so zu gestalten und die Ankündigungen der entsprechenden Verfahrensschritte so anzupassen, dass die gesetzlichen Fristen zur Stellungnahme zum Entscheidentwurf und die Vorgaben zur raschen Eröffnung des Entscheides eingehalten werden können.

Aufgrund des reduzierten Personals (krankheitsbedingt, Kinderbetreuung, Risikogruppe o.ä.) beim Rechtsschutz muss weiter festgehalten werden, dass die Anzahl der Verfahrensschritte (Dublin-Gespräche, Anhörungen, Eröffnung von Entscheidentwürfen und Entscheide) in Absprache mit dem SEM und unter Einbezug des Rechtsschutzes und der Koordination der Hilfswerksvertretung angepasst werden, damit eine sorgfältige Vertretung und Verfahrensbeobachtung unter Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten möglich ist. Auch die Geschwindigkeit und Kadenz der Verfahren sind auf ein gemeinsam mit dem Rechtsschutz und weiteren relevanten Akteuren (Betreuung, Dolmetschende und medizinisches Fachpersonal) vereinbartes Mass zurückzufahren.

3.2.2 Ausreisefristen und Administrativhaft (Art. 9 COVID-19-Verordnung Asyl)

Bei Ablauf der Verlängerung der Ausreisefrist dürfen Asylsuchende – unabhängig davon, ob es sich um ein Dublin- oder ein nationales Asylverfahren handelt – nicht in die Situation eines illegalen Aufenthalts geraten. **Die SFH fordert deshalb, dass in Art. 9 COVID-19-Verordnung Asyl bzw. einer allfälligen Folgeverordnung festgehalten wird, dass die Ausreisefristen von Amtes wegen verlängert werden.**

¹⁸ SR 142.318

Weiter ist die COVID-19-Verordnung Asyl um eine der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteile [2C 386/2020](#) und [2C 414/2020](#)) entsprechende Regelung bezüglich der Rechtmässigkeit der Anordnung von Administrativhaft zu ergänzen. **Die SFH fordert, dass keine Administrativhaft anzuordnen ist respektive die entsprechenden Personen umgehend aus der Haft zu entlassen sind, sofern eine Ausschaffung nicht absehbar ist. Abgewiesenen Asylsuchenden ist zudem uneingeschränkt Zugang zu Nothilfeunterkünften und medizinischer Versorgung zu gewährleisten.**

3.2.3 Beschwerdefristen (Art. 10 COVID-19-Verordnung Asyl)

Die SFH begrüsst die verlängerte Beschwerdefrist im beschleunigten Verfahren auf 30 Tage. Dies unterstützt eine sorgfältige Mandatsführung unter den gegebenen ausserordentlichen Umständen. **Die SFH fordert deshalb, die verlängerte Beschwerdefrist auf Gesetzesebene zu verankern.**

Die Beschwerdefrist bei Nichteintretensentscheiden (NEE) beträgt nach wie vor nur fünf Arbeitstage. Solange in der Schweiz aufgrund der COVID-19-Pandemie im Asyl- und Wegweisungsverfahren von der Asylgesetzgebung abweichende Regelungen gelten, verletzt diese kurze Frist aus Sicht der SFH das rechtliche Gehör, die Rechtsweggarantie und das Recht auf ein faires Verfahren gemäss Art. 13 EMRK. **Entsprechend fordert die SFH, dass auch die Beschwerdefrist bei NEE angemessen verlängert wird.**

3.2.4 Fazit: Ergänzende Konstellationen

Die SFH schlägt daher vor, dass dem Bundesrat auch auf Gesetzesstufe explizit die Möglichkeit eingeräumt wird, die gesetzlichen Fristen im Asylbeschwerdeverfahren, bezüglich Stellungnahme zum Entscheidentwurf, bezüglich Ausreisefrist und in Bezug auf das Erlöschen von Asyl und vorläufiger Aufnahmen zu verlängern.

Vorschlag SFH neue Ziff. 4 -8:

Art. 3 Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich

lit. b zur Erstreckung gesetzlicher Fristen:

1. beim Familiennachzug (Art. 47 AIG),
2. für das Erlöschen der Kurz-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung (Art. 61 AIG)
3. für die Erneuerung der biometrischen Daten bei Ausweisen (Art. 59b und 102a AIG);
- 4. für Beschwerden im Asylverfahren (Art. 108 AsylG)**
- 5. für die Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheids (Art. 52d Abs. 1 AsylV 1)**
- 6. für die Ausreise (Art. 45 Abs. 2 AsylG und Art. 64d AIG)**
- 7. für das Erlöschen von Asyl (Art. 64 AsylG)**
- 8. für das Erlöschen von vorläufigen Aufnahmen (Art. 84 Abs. 4 AIG)**

3.2.5 Stillstand gesetzlicher oder behördlicher Fristen (analog Art. 4 lit. a Covid-19-Gesetz)

Zusätzlich zur Erstreckung gesetzlicher Fristen gemäss dem vorgeschlagenen Art. 3 lit. b Covid-19-Gesetz muss aus Sicht der SFH die Möglichkeit bestehen, Asyl- und ausländerrechtliche Verfahren insgesamt zu sistieren (wie dies im Frühling 2020 bezüglich Asylanträgen vorübergehend geschehen ist) sowie einzelne gesetzliche oder behördliche Fristen stillstehen zu lassen, zu erstrecken oder wiederherzustellen, falls diese Termine und Fristen aufgrund der durch Covid-19 bedingten Umstände nicht eingehalten werden können. Diese Möglichkeit ist im vorliegenden Entwurf für Verfahren gemäss VwVG vorgesehen (Art. 4 lit. a Covid-19-Gesetz). Das Asylgesetz sieht aber in vielen Punkten vom VwVG abweichende Regelungen vor. So gibt es im Asylbereich keine Gerichtsferien (Art. 17 Abs. 1 AsylG), weshalb die Verlängerung von Gerichtsferien, wie sie über Ostern 2020 beschlossen wurde, nicht für die Asylbeschwerdeverfahren galt. **Hier besteht aus Sicht der SFH eine Lücke, weshalb eine analoge Ausnahmeregelung zu Art. 4 lit. a Covid-19-Gesetz in Bezug auf das AsylG ergänzt werden sollte.**

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass auf die Einleitung von Verfahren zur Aufhebung vorläufiger Aufnahmen verzichtet werden muss, wenn wegen der weltweiten Corona-Krise Wegweisungen in Heimat- oder Herkunftsländer nicht möglich sind. Wurde bereits ein Verfahren eingeleitet, so sind die behördlichen Fristen für das rechtliche Gehör zu sistieren oder zumindest langfristig zu erstrecken.

Vorschlag SFH:

Art. 3

(...)

d. **bezüglich Stillstand gesetzlicher oder behördlicher Fristen nach AsylG**

3.3 Unterbringung von Asylsuchenden und Asyl-/Wegweisungsverfahren (lit. c)

Die SFH unterstützt grundsätzlich die ergriffenen Schutzmassnahmen bei der Unterbringung von Asylsuchenden und während des Asylverfahrens. Die einzelnen ergriffenen Massnahmen bedürfen jedoch einer kritischen Würdigung, weshalb im Folgenden auf einzelne Punkte der aktuell bis am 1. Oktober 2020 geltenden COVID-19-Verordnung Asyl¹⁹ eingegangen wird.

Allgemein ist zu kritisieren, dass das EJPD es nicht für nötig hält, die von der geltenden Asylgesetzgebung abweichenden Normen auf Gesetzesstufe zu verankern. Während andere Artikel des neuen Covid19-Gesetzes sehr konkret ausgestaltet sind, wurde hier eine grosszügige Delegationsnorm formuliert. Obschon der erläuternde Bericht beschreibt, welche Massnahmen aufgrund dieser Delegationsnorm ergriffen wurden und werden sollen, **fordert die**

¹⁹ SR 142.318

SFH eine Konkretisierung auf Gesetzesstufe, um Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zudem stets zu wahren.

Vorschlag SFH:

Art. 3 Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich

(...)

lit c. **zum Schutz von Asylsuchenden** bei der Unterbringung ~~von Asylsuchenden~~ und zur Durchführung von Asyl- und Wegweisungsverfahren **im Rahmen der bisherigen COVID-19-Verordnung Asyl:**

1. **Zur vorübergehenden Nutzung von militärischen Bauten und Anlagen des Bundes;**
2. **Zur genehmigungsfreien Nutzung von zivilen Bauten und Anlagen zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren;**
3. **Zur Durchführung von Befragungen im erstinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsverfahren;**
4. **Zur Eröffnung und Zustellung in den Zentren des Bundes;**
5. **Zur Durchführung medizinischer Abklärungen;**
6. **Zu Dublin-Verfahren;**

Sollten weitergehende Massnahmen ergriffen werden, welche die Grundrechte von Asylsuchenden wie insbesondere die persönliche Freiheit, den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf eine wirksame Beschwerde in schwerwiegender Weise beschränken, bedarf es einer entsprechenden Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn, abgesehen von Fällen ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr (Art. 36 Abs. 1 BV).

Zu den zusätzlichen Konstellationen bezüglich Fristerstreckungen, die aus Sicht der SFH in das Covid-19-Gesetz eingefügt werden sollten, siehe oben 3.2.4 zu Art. 3 lit. b Covid-19-Gesetz.

3.3.1 Befragungen des SEM (Art. 4 COVID-19-Verordnung Asyl) / Gespräche beim Rechtsschutz

Die Einhaltung der BAG-Richtlinien in den Gesprächen von Asylsuchenden mit SEM und Rechtsschutz hat oberste Priorität. Die SFH begrüsst die ergriffenen Massnahmen bezüglich Befragungen beim SEM deshalb grundsätzlich.

In Abweichung zu Art. 4 Abs. 3 der COVID-19-Verordnung Asyl muss die Rechtsvertretung bzw. die Hilfswerksvertretung in altrechtlichen Asylverfahren zwingend die **Möglichkeit** erhalten, **im selben Raum wie die befragende und die asylsuchende Person anwesend** zu sein. Sollte es die Rechtsvertretung respektive die Hilfswerksvertretung z.B. zwecks besserer Verständigung für angezeigt halten, dass sich besser eine der weiteren an einer Befragung beteiligte Personen (z.B. dolmetschende oder protokollführende Person) im selben Raum aufhält, kann selbstverständlich von diesem Grundsatz abgewichen werden. Ansonsten kann die Rechtsvertretung ihre Sorgfaltspflicht in der Mandatsführung gegenüber den Asylsuchenden, bzw. die Hilfswerksvertretung ihre Rolle als Verfahrensbeobachterin nicht wahrnehmen.

Eine Nicht-Teilnahme von Rechtsvertretung oder Hilfswerksvertretung an den Anhörungen i.S.v. Art. 6 COVID-19-Verordnung Asyl ist keine Option. Denn die Durchführung einer Anhörung ohne Präsenz einer Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung, wenn diese aufgrund Covid-19-bedingten Umständen verhindert ist, verletzt verfassungsmässige Garantien und darf deshalb keine Rechtsgültigkeit entfalten.²⁰

Der im Rahmen der Verlängerung der COVID-19-Verordnung beschlossenen Änderung, dass sich in besonderen Situationen die asylsuchende Person (z.B. aufgrund Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) und die befragende Person für die Anhörung nicht im gleichen Raum befinden müssen, steht die SFH kritisch gegenüber.

Die Durchführung der **Anhörung via technische Hilfsmittel erschwert z.B. die Feststellung der nonverbalen Kommunikation** der Asylsuchenden beträchtlich.²¹ Es sind so kaum Ausdrücke der allgemeinen gesundheitlichen Verfassung, möglicher Traumata oder anderer psychischer Probleme der Asylsuchenden wahrnehmbar und entsprechende Einschätzungen möglich. UNHCR weist darauf hin, dass bei Einführung von Fernbefragungen mittels technischer Hilfsmittel vorgängig abgeklärt werden muss, ob aufgrund der individuellen Situation der asylsuchenden Person eine solche Alternative zumutbar ist.²² Die Fernbefragung darf zudem nicht zur Einschränkung von Verfahrensgarantien führen. Weiter sind damit verbundene Datenschutzfragen zu beachten.²³ In der Schweiz fehlen die Erfahrungen im Umgang mit technischen Hilfsmitteln im Anhörungsetting weitgehend. Die SFH hält fest, dass die **Qualität und Vollständigkeit der Sachverhaltsabklärung in jedem Fall umfassend gewährleistet** sein muss.

Schliesslich müssen dem Rechtsschutz für die Gespräche mit ihren MandantInnen ebenfalls entsprechende Räumlichkeiten und weitere Instrumente zur Verfügung gestellt werden, damit der nötige Schutz gewährleistet werden kann und der Vertrauensaufbau nicht behindert wird.

3.3.2 Medizinische Abklärungen

Die SFH fordert besonders aufmerksam mit Asylsuchenden umzugehen, die gesundheitliche Probleme haben und auf medizinische Hilfe angewiesen sind. Die SFH hält fest, dass vertiefte individuelle medizinische Abklärungen im Asylverfahren für korrekte Entscheide respektive für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Wegweisung unabdingbar sind. **Wenn der medizinische Sachverhalt aufgrund nicht vorhandener Kapazitäten des medizinischen Fachpersonals und der Überlastung des Gesundheitswesens insgesamt nicht umfassend abgeklärt werden kann, ist im Einzelfall das Verfahren zu sistieren.**

²⁰ Thierry Tanquerel, prof. honoraire Université de Genève, Note relative aux mesures prises dans le domaine de l'asile en raison du coronavirus, 20 avril 2020, www.sosf.ch/cms/upload/pdf/Note_Tanquerel_asile_signature.pdf, p. 10.

²¹ Siehe dazu und weiterführend UNHCR-Empfehlungen zum Asylverfahren und zur Unterbringung in der Schweiz in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie, www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2020/04/20200415_COVID-19_recommendations-for-SWI_UNHCR-OSL.pdf, S. 3.

²² UNHCR, Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe, 9 June 2020, S. 2f, www.refworld.org/docid/5ee230654.html.

²³ UNHCR, Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe, 9 June 2020, S. 3, 5f., www.refworld.org/docid/5ee230654.html.

3.3.3 Dublin-Verfahren

Aufgrund der unsicheren Lage und des erschwerten Zugangs zum Gesundheitssystem diverser Länder in Europa scheint eine Überstellung von Asylsuchenden innerhalb der in Artikel 29 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Frist von sechs Monaten in vielen Fällen nach wie vor nicht realistisch. Die Anwendung der Dublin-III-Verordnung unterliegt dem Beschleunigungsgebot (Erwägungsgrund 5 der Dublin-III-Verordnung), nach dem die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats und damit auch der effektive Zugang zum inhaltlichen Asylverfahren rasch erfolgen soll. **Die SFH fordert deshalb weiterhin, dass Asylgesuche materiell in der Schweiz geprüft werden, sofern eine Überstellung zum Zeitpunkt des Entscheids nicht absehbar ist (Selbsteintritt, Artikel 17 Dublin-III-Verordnung).**

3.3.4 Maximale Aufenthaltsdauer in den Bundesasylzentren

Gemäss Art. 24 Abs. 4 AsylG beträgt die maximale Aufenthaltsdauer in den Zentren des Bundes 140 Tage. Bei dieser Frist von 140 Tagen handelt es sich um eine gesetzliche Maximalfrist, die nur angemessen verlängert werden kann, wenn dadurch das Asylverfahren rasch abgeschlossen oder der Vollzug der Wegweisung erfolgen kann (Art. 14 Abs. 2 AsylV 1). In jüngster Vergangenheit wurde diese Höchstdauer in vielen Fällen deutlich überschritten.

Während es nachvollziehbar und auch im Sinne der Asylsuchenden schien, dass während der durch die COVID-19-Pandemie verursachten ausserordentlichen Lage weniger Kantonszuweisungen stattfanden, muss die Höchstdauer des Aufenthalts in Zukunft wieder eingehalten werden, zumal die Kantone nun genügend Zeit hatten, ihre eigenen Asylunterbringungsstrukturen anzupassen. **Die SFH fordert deshalb, dass Massnahmen ergriffen werden, dass in Zukunft alle Asylsuchenden innerhalb von maximal 140 Tagen einem Kanton zugewiesen werden.**

3.3.5 Unterbringung / Massnahmen in den BAZ / Nutzung militärischer Anlagen

Die gesundheitlichen Schutzmassnahmen müssen in sämtlichen Unterbringungsstrukturen umgesetzt werden. Falls notwendig, sind alternative Strukturen wie z.B. leerstehende Hotels in Betracht zu ziehen. **Die Nutzung von unterirdischen militärischen Anlagen ist aus Sicht der SFH grundsätzlich nicht geeignet für die Unterbringung von Asylsuchenden.** Es sind Lösungen zu suchen, die es ermöglichen, die menschenrechtlichen Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden²⁴ auch in Pandemiezeiten bestmöglich zu gewährleisten.

3.4 Sozialhilfebezug

Die SFH fordert, dass Sozialhilfeleistungen, auf welche Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich aufgrund der Covid-19-Pandemie und deren Folgeerscheinungen angewiesen waren/sind, nicht berücksichtigt werden bei der Prüfung eines Widerrufs einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG) oder einer Niederlassungsbewilligung (Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG). Auch dürfen sie nicht zu einer Einschränkung des Familiennachzugs nach Art. 51 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 62 AIG führen. Wie bereits einleitend erwähnt, sind gerade auch Personen aus dem asyl- und ausländerrechtlichen Bereich, die häufig eher über geringe Einkommen

²⁴ SFH, Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden, April 2019, www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/190400-unterbringung-standards-sfh-de.pdf.

und weniger notstandsfeste Anstellungen verfügen, von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie betroffen. Viele von ihnen haben ihre Anstellungen verloren, die Aussichten auf eine Neuanstellung sind angesichts der allgemein schwierigen Wirtschaftslage aufgrund Covid-19 generell schlecht, zudem verfügen die Betroffenen oft nur über geringe Ersparnisse. Aufgrund dieser Umstände kann es sein, dass diese Personen unverschuldet²⁵ schneller von einer Unterstützung durch die Sozialhilfe abhängig werden, als es dies ohne die Pandemie der Fall wäre. Diese Umstände sind gebührend zu berücksichtigen – und sie dürfen sich keineswegs zusätzlich noch negativ auf den Aufenthaltsstatus der Betroffenen oder auf das Recht auf Familieneinheit auswirken. Die verschärften Widerrufsmöglichkeiten im AIG aufgrund von Integrationsdefiziten, insbesondere Sozialhilfebezug, sind aus Sicht der SFH auch unter normalen Umständen bereits zu streng.²⁶ Unter den Covid-19-Umständen sind sie erst recht nicht haltbar. **Die SFH schlägt daher vor, eine Ausnahme für diese Konstellationen vorzusehen.**

Zudem sollte sich eine Covid-19-bedingte Sozialhilfeabhängigkeit auch nicht negativ auf Verfahren um Erteilung von Härtefallbewilligungen (Art. 14 Abs. 2 AsylG, Art. 84 Abs. 5 AIG, Art. 31 VZAE) auswirken.

Vorschlag SFH: neue lit. d und e

Art. 3 Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich:

(...)

lit. d bezüglich des Widerrufs von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen aufgrund Sozialhilfeabhängigkeit (Art. 62 Abs. 1 lit. c und e AIG): Eine Sozialhilfeabhängigkeit aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Epidemie darf nicht zu einem Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung führen.

lit. e bezüglich des Erlöschens des Anspruchs auf Familiennachzug aufgrund Sozialhilfeabhängigkeit (Art. 51 Abs. Abs. 2 lit. b. i.V.m. Art. 62 AIG): Eine Sozialhilfeabhängigkeit aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Epidemie darf nicht zu einem Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug führen.

4 Justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen (Art. 4)

²⁵ Siehe dazu auch Migrationsamt Kanton Zürich, Coronavirus - vorübergehende Praxisanpassungen: die Praxisanpassungen im Kanton Zürich aufgrund Covid-19: «Konkret heisst dies, dass wir bei der Einzelfallprüfung im Rahmen der Verhältnismässigkeit berücksichtigen, ob jemand einzig aufgrund der Corona-Krise Sozialhilfe beziehen musste. Ein solcher Bezug ist im Regelfall nicht selbstverschuldet und damit nicht vorwerfbar.» Dabei wird auf die allgemeinen Weisungen basierend auf der Rechtsprechung des Bundesgerichts verwiesen: [Massnahmenpraxis bei Sozialhilfeabhängigkeit](#), Ziff. 3.1: «Ausländerrechtliche Massnahmen werden nur dann ergriffen, wenn die Sozialhilfeabhängigkeit (zumindest teilweise) vorwerfbar ist (vgl. BGE 2C_79/2011, E.3.3)».

²⁶ Siehe auch: SFH, Anpassung der Vorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration; 13.030) an Art. 121a BV und an fünf parlamentarische Initiativen, Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH, 28. Mai 2015, www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Vernehmlassungsantworten/150528-sfh-position-aug-integration-de.pdf.

4.1 Stillstand / Erstreckung / Wiederherstellung von Fristen

In Bezug auf den Asylbereich siehe dazu 3.2.5.

4.2 Möglichkeit von Video-/Telefonkonferenzen oder Verzicht auf mündliche Verhandlungen

In Bezug auf den Asylbereich siehe dazu 3.3.1.